

**Anordnung Nr. 2*
über die Bildung
und Verwendung des Prämienfonds
in den volkseigenen Dienstleistungs- und
Reparaturbetrieben
der örtlichen Versorgungswirtschaft
für das Jahr 1968**

vom 16. Dezember 1968

§ 1

Die Geltungsdauer der

„Anordnung vom 20. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968 (GBl. III 1968 S. 5)“

wird auf das Jahr 1969 erweitert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie**

K r a c k

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Dezember 1967 (OBl. III 1968 S. 5)

**Anordnung
über die Eingliederung der tierärztlichen
Hygienedienste in die volkseigenen Betriebe
der Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 31. Dezember 1968

Mit der Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus erhöht sich die Verantwortlichkeit der Betriebe für die Vorbereitung, Durchführung, Vervollkommnung und Erweiterung der Reproduktion im Rahmen der gesamtstaatlichen Planung und Leitung. Dabei bezieht sich die Verantwortlichkeit der Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft insbesondere auch auf die Qualität und die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Erzeugnisse. Um dieser Entwicklung im erhöhten Maße gerecht zu werden, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die VEB Fleischkombinate, Betriebe der VVB Kühl- und Lagerwirtschaft und für das VE Fischkombinat Rostock.

§ 2

Stellung

(1) Ab 1. Januar 1969 werden schrittweise die tierärztlichen Hygienedienste (nachstehend THD genannt) in die VEB Fleischkombinate, Betriebe der VVB Kühl-

und Lagerwirtschaft und in das VE Fischkombinat Rostock (nachstehend Betriebe genannt) eingegliedert.

(2) Die bisher von den THD genutzten Grund- und Arbeitsmittel werden zum Zeitpunkt der Eingliederung ohne Werterstattung in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe überführt und verbleiben den THD zur weiteren Nutzung.

(3) Die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung aus der Tätigkeit der THD entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Haushalt der Veterinärhygieneinspektion bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke abzuwickeln.

(4) Die vor dem Zeitpunkt der Eingliederung mit der Veterinärhygieneinspektion bzw. dem THD bestehenden Arbeitsverträge werden mit allen bestehenden Verbindlichkeiten durch Änderungsverträge vom Betrieb übernommen.

(5) Der THD untersteht dem Direktor des Betriebes. In Fragen des Tierseuchenschutzes, des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Tierbestände und der tierärztlichen Lebensmittelhygiene werden die THD vom zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan angeleitet und kontrolliert.

(6) Die THD führen die Bezeichnung „Tierärztlicher Hygienedienst des“ unter Hinzufügung des Namens des Betriebes.

(7) Die THD gliedern sich entsprechend den örtlichen Bedingungen in Bereiche, die von Tierärzten geleitet werden und dem tierärztlichen Direktor unterstehen. Über die Bildung von Bereichen entscheidet der Direktor des Betriebes.

§ 3

Aufgaben

(1) Die THD dienen dem vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung und sind Einrichtungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes für die Tierbestände im Rahmen der Sicherung des einheitlichen komplexen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die THD nehmen Einfluß auf Hygiene und Qualität im einheitlichen komplexen Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für Lebensmittel und Rohstoffe tierischer Herkunft und tragen durch ihre Mithilfe zur maximalen Erfüllung der Produktionspläne nach Menge und Qualität bei.

(3) Dem THD obliegt im Betrieb die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Gesetz vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) und aus dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) ergeben. Hierzu gehören unter anderem:

— Organisation und Durchführung der gesamten Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Betrieb einschließlich des hier zu schlachtenden Geflügels und der Kaninchen

— Organisation und Durchführung der tierseuchen- und lebensmittelhygienischen Überwachung des Betriebes